



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 16. September 2010

Mitwirkende	lic. iur. Franziska Ritter (Vorsitz), lic. iur. Andreas Miescher, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Peter Rickli, Dr. Markus W. Stadlin, Prof. Felix Uhlmann und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2006 (Steuererlass, § 201 StG)

Sachverhalt

- A. X erlitt im Sommer 1998 und im Herbst 1999 zwei Verkehrsunfälle. Am 15. März 2006 entschied die Eidgenössische Invalidenversicherung in ihrer zweiten Verfügung, dass X ab dem 1. Dezember 2000 eine ganze Invalidenrente auszurichten sei. Die Nachzahlung in Höhe von CHF 102'671.00 wurde ihm am 20. März 2006 auf seinem Konto gutgeschrieben. Daraufhin veranlagte ihn die Steuerverwaltung für die kantonalen Steuern der Steuerperiode 2006 mit der Verfügung vom 28. Februar 2008. Die Nachzahlung der Eidgenössischen Invalidenversicherung wurde dabei beachtet. Die kantonalen Steuern pro 2006 wurden mit CHF 23'613.70 (ohne Zinsen und Gebühren) veranlagt. Mit Schreiben vom 14. Juli 2008 beantragte der Rekurrent die Stundung der Steuern der Steuerperiode 2006, da beim Bundesgericht ein Verfahren betreffend Unfallversicherungsansprüche gegenüber der Suva hängig war. Diesem Gesuch gab die Steuerverwaltung statt. Das Bundesgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 4. Juni 2009 ab. Der Rekurrent machte geltend, dass vor Bundesgericht die medizinischen Erkenntnisse einer erlittenen Hirnschädigung unter Verweis auf das Novenrecht nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Ausserdem habe er vor Bundesgericht unentgeltliche Prozessführung genossen, was belegen würde, dass er nicht in der Lage sei, die Steuerschuld zu begleichen. Sein Renteneinkommen betrage CHF 3'134.00. Demgegenüber stünden Ausgaben in Höhe von CHF 2'900.00. Deshalb sei auf Vollstreckungsmassnahmen zu verzichten, und die ausstehenden Steuern seien ihm zu erlassen.

Mit Entscheid vom 4. August 2009 wies die Steuerverwaltung das Erlassgesuch mit der Begründung ab, der Rekurrent habe von der Eidgenössischen Invalidenversicherung eine Nachzahlung in Höhe von über CHF 100'000.00 erhalten, mit welcher es möglich gewesen wäre, den Steuerausstand zu begleichen. Stattdessen habe der Rekurrent eine teure Fotoausrüstung und ein teures Auto gekauft. Diese Schritte seien nicht mit einem Steuererlass zu honorieren.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 25. August 2009 Einsprache und beantragte, ihm die Steuern für das Jahr 2006 zu erlassen. Der Rekurrent anerkannte die Nachzahlung der Eidgenössischen Invalidenversicherung und gab ausserdem zu, einen Grossteil der Nachzahlung (ca. CHF 80'000.00) für die Anschaffung des Fahrzeuges und die Fotoausrüstung ausgegeben zu haben. Diese Anschaffungen seien aber nötig gewesen, um aus seiner Notsituation herauszukommen. Er habe das Auto wegen des speziellen Schleudertraumaschutzes ausgewählt. Im Zeitpunkt des Autoerwerbs im Juli 2006 habe er kaum einen Schritt gehen können. Erst Jahre später habe die Meniskusoperation durchgeführt werden

können. Die Fotoausrüstung habe er aus beruflichen Gründen erworben, um aus seiner schlechten finanziellen Situation zu kommen. Der Rekurrent räumt jedoch ein, dass der Anschaffungszeitpunkt im Juli 2006 wegen der massiven Beschwerden zu früh gewählt worden sei. Da die Suva ihre Leistung verweigere, haben sowohl das Auto als auch die Fotoausrüstung wieder veräussert werden müssen. Er beziehe lediglich Renten im Umfang von CHF 3'254.00 pro Monat, weshalb ihm die Steuern für die Steuerperiode 2006 zu erlassen seien.

Mit Einspracheentscheid vom 13. Oktober 2009 wies die Steuerverwaltung die Einsprache betreffend Steuererlass 2006 mit der Begründung ab, dass der Rekurrent nicht belegt habe, dass er sowohl das Auto als auch die Fotoausrüstung tatsächlich veräussert habe. Auch sei nicht belegt, wie die finanziellen Mittel der Veräusserungen verwendet oder angelegt worden seien. Da der Rekurrent von seiner Steuerschuld gewusst habe, hätten diese Mittel zur Begleichung der Steuerschuld verwendet werden müssen. Weiter führt die Steuerverwaltung aus, dass sowohl die Suva als auch das Bundesgericht (Urteil vom 4. Juni 2009) von einem Invaliditätsgrad von 20 % ausgehen. Der Rekurrent sei im überwiegenden Umfang arbeitsfähig und es sei nicht auszuschliessen, dass eine Integration ins Berufsleben erfolgen könne, zumal das Alter des Rekurrenten (Jahrgang 1966) dem nicht entgegenstehe.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 25. Oktober 2009. Der Rekurrent beantragt darin Steuererlass für die Steuerperiode 2006. Er ergänzt die von ihm nach der IV-Nachzahlung getätigten Ausgaben (Auto und Fotoausrüstung) um die Ausgaben für ein Bett mit Garnitur (CHF 13'000.00) und Möbel (Tisch und zwei Armlehnstühle im Wert von über CHF 7'700.00). Diese Ausgaben seien aber nicht als Luxusausgaben zu betrachten, sondern durch seine gesundheitliche Beeinträchtigung bedingt. Die Fotoausrüstung und das Auto habe er im Jahr 2007 für CHF 9'000.00 resp. CHF 13'000.00 wieder veräussern müssen. Diese Mittel habe er für Therapien, Rechtsberatungen, Zahnarzt, Umzug, Büro, Steuern und für eine Spezialbrille einsetzen müssen.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. Dezember 2009 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses. Sie weist ausserdem darauf hin, dass dem Rekurrenten bereits im Jahre 2002 ein Steuererlass der kantonalen Steuern in Höhe von CHF 5'473.45 gewährt worden sei.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Oktober 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 25. Oktober 2009 (Datum des Poststempels: 28. Oktober 2009) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 13. Oktober 2009 betreffend Steuererlass aufzuheben und ihm die kantonalen Steuern pro 2006 in Höhe von CHF 23'613.70 zu erlassen.

 - b) Der Sachverhalt ist unbestritten. Umstritten ist demgegenüber, ob die Steuerverwaltung zu Recht keinen Erlass der kantonalen Steuern pro 2006 gewährt hat.

3.
 - a) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 StV können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Verfahrenskosten oder einer Busse eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

 - b) Gemäss § 147 StV ist das Erlassgesuch mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel bei der Steuerverwaltung einzureichen. Im Gesuch ist die Notlage darzulegen, derzufolge die Bezahlung des geschuldeten Betrages eine grosse Härte bedeuten würde.

 - c) Das Gesetz nennt zwei subjektive Voraussetzungen, die einen Erlass der geschuldeten Abgabe zu rechtfertigen mögen. Es sind dies das Vorliegen einer Notla-

ge, welche zu einer grossen Härte für die steuerpflichtige Person führt (vgl. § 201 Abs. 1 StG). Wenngleich es zu deren Bestimmung objektive Prüfpunkte gibt, sind diese Voraussetzungen bei jeder steuerpflichtigen Person anhand sämtlicher Umstände des konkreten Einzelfalls abzuklären (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, E. 2.5). Die beiden Voraussetzungen lassen sich nicht scharf voneinander trennen, sondern überschneiden sich weitgehend. Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss. Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, so wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

d) § 146 Abs. 3 StV sieht vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), wenn die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

e) Gemäss § 201 StG kann die Steuerbehörde den geschuldeten Betrag erlassen. Es besteht somit kein Anspruch auf Erlass (vgl. anstatt vieler: BGE 122 I 373, BGer. 2D_49/2009 vom 13. August 2009). Der Erlassbehörde steht bei ihrem Entscheid ein gewisser Ermessensspielraum zu. Das Ermessen ist aber pflichtgemäss und nach einheitlichen Kriterien zu betätigen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 4).

4. a) In seiner Rekursbegründung vom 25. Oktober 2009 schreibt der Rekurrent, dass es sich sowohl beim Auto, der Fotoausrüstung sowie dem Bett und Marmortisch nicht um Luxusausgaben handle. Das Bett im Wert von CHF 13'000.00 sei aufgrund seiner Halswirbel- und Rückenschmerzen eine dringend nötige Anschaffung gewesen. Ebenso wenig sei der Marmortisch im Wert von CHF 4'000.00 eine Luxusanschaffung. Aufgrund seines massiven Drehschwindels sei ein Tisch nötig, welcher keine Schwingungen auf seine Halswirbelsäule übertrage.
- b) Die freigewordenen Mittel des Autoverkaufs und der Erlös aus dem Verkauf der Fotoausrüstung (insgesamt CHF 21'000.00) seien für Therapien, Rechtsberatungen, Zahnarzt, Umzug, Büro und Steuern eingesetzt worden. Ausserdem habe er eine Spezialbrille im Wert von CHF 2'500.00 anfertigen lassen müssen, um sein Gesichtsfeld zu erweitern. Es würden aber noch immer Mittel für eine Zahnarztbehandlung (CHF 3'500.00) und für weitere Therapien fehlen.
- c) Der Grund für die fehlenden Mittel sei die Suva, welche seine unfallbedingten Beschwerden als Krankheit ansehe und nur sein Knieleiden anerkenne.
5. a) Voraussetzungen für einen Steuererlass sind eine finanzielle Notsituation sowie das Vorliegen einer Härte. Selbst wenn eine Notlage vorliegt, kann von einem Steuererlass abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausserstande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen (§ 146 Abs. 3 lit. d StV). Im vorliegenden Fall war dem Rekurrenten bewusst, dass er eine kantonale Steuerschuld für die Steuerperiode 2006 in Höhe von CHF 23'613.70 zu begleichen hat, da er eine Stundung für die Steuerschuld beantragte. Mit dem Geld aus der Nachzahlung der Eidgenössischen Invalidenversicherung in Höhe von CHF 102'671.00 tätigte der Rekurrent Ausgaben (ca. CHF 80'000.00) für Gegenstände (Auto und Fotoausrüstung), welche nach kurzer Zeit wieder veräussert werden mussten. Weder die restlichen CHF 20'000.00 noch der Erlös der Veräusserungen (CHF 21'000.00) wurden für die Zahlung der Steuerschulden verwendet, sondern für ein Bett, Marmortisch und zwei Armliegestühle im Gesamtwert von CHF 20'400.00. Auf dem Lieferschein vom

22. Januar 2005 (B) befindet sich u.a. ein Duvet im Wert von CHF 899.00. Weshalb ein neues Duvet angeschafft werden musste, legt der Rekurrent nicht dar. Auch diese CHF 899.00 hätten für die Begleichung der Steuerschulden genutzt werden können. Es darf vom Steuerpflichtigen erwartet werden, dass nach Möglichkeit für die am Ende der Steuerperiode fälligen Steuern im Laufe der Steuerperiode die nötigen Rücklagen gebildet werden. Es wäre dem Rekurrenten mehrfach möglich gewesen, die Steuerschulden oder zumindest einen Teil davon zu begleichen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass der Rekurrent sich zumindest grobfahrlässig ausserstande gesetzt hat, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kanton nachzukommen. Aus diesem Grund kann dem Rekurrenten kein Steuererlass gewährt werden.

b) Selbst wenn keine Grobfahrlässigkeit bejaht werden könnte, würde aus folgenden Gründen kein Steuererlass gewährt werden können. Es sind im Folgenden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Rekurrenten zu prüfen.

c) aa) Um festzustellen, ob die Voraussetzung einer finanziellen Notlage tatsächlich vorliegt, sind die Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Wenn das Budget anhand der üblichen Vorgaben zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums erfolgt, würde sich ein Überschuss in Höhe von CHF 507.00 ergeben, wie diese Übersicht zeigt:

Pos.	Ausgaben	Betrag/Monat
I	Grundbetrag	1'200.00
II	Miete	401.00
III	Krankenkasse	253.00
IV	Weitere Sozialbeiträge	130.00
V	Obligatorische Versicherungen	50.00
VI	Fahrtkosten (GA Behinderte)	205.00
VII	Selbstgetragene Krankheitskosten	200.00
VIII	Steuern pro Monat	308.00
	Total Ausgaben	2'747.00
	Einnahmen	Betrag/Monat
IX	IV-Rente Ausgleichskasse BS	1'751.00
X	SUVA-Rente	1'024.00
XI	IV-Rente berufliche Vorsorge	479.00
	Total Einnahmen	3254.00

Budgetüberschuss**507.00**

bb) Damit ist erstellt, dass aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses bei dem Rekurrenten nicht von einer finanziellen Notlage auszugehen ist. Das Bundesgericht geht in seinem Urteil vom 4. Juni 2009 von einem Invaliditätsgrad von 20 % aus. Dabei ist es dem Rekurrenten durchaus zumutbar, eine leichte bis mittelschwere Tätigkeit ohne Höhenexposition und ohne Umgang mit gefährlichen Maschinen auszuüben. Die Erlassbeurteilung hat nicht nur unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt des Erlassentscheides zu erfolgen, sondern es sind gestützt auf § 148 Abs. 1 StV auch die Aussichten für die Zukunft einzubeziehen. Deshalb ist gar von einem höheren Einkommen und somit von einem höheren Budgetüberschuss auszugehen, da es dem Rekurrenten zumutbar wäre, einer geeigneten Tätigkeit nachzugehen.

cc) Zu seinen Vermögensverhältnissen macht der Rekurrent keine Angaben. In der Steuerveranlagung für das Jahr 2006 ist jedoch ein Vermögen in Höhe von CHF 5'780.00 angegeben. Es ist davon auszugehen, dass der Rekurrent noch immer über ein kleines Vermögen verfügt. Hingegen ist die Nachzahlung der Eidgenössischen Invalidenversicherung zu beachten. Hätte der Rekurrent sich nicht eine Fotoausrüstung und ein Auto im Wert von ca. CHF 80'000.00 gekauft, welche nach kurzer Zeit wieder für nur CHF 21'000.00 veräussert werden mussten, so wäre sein jetziges Vermögen um einiges höher.

d) Gegen einen Steuererlass für die Steuerperiode 2006 spricht ausserdem, dass die Steuerverwaltung dem Rekurrenten bereits im Jahre 2002 einen Steuererlass der kantonalen Steuern in Höhe von CHF 5'473.45 gewährt hat. Da es dem Rekurrenten aufgrund der IV-Nachzahlung möglich gewesen wäre, die Steuerschulden zu begleichen und er auch sonst keine Bemühungen unternommen hat, die Steuerschulden zu minimieren, kann ihm ein Steuererlass nicht gewährt werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels Vorliegen einer Notlage den beantragten Steuererlass zu Recht nicht gewährt hat. Dem Rekurrenten wäre es aufgrund der IV-Nachzahlung möglich gewesen, seine Steuerschulden zu begleichen. Ihm ist es aber zumutbar, in Zukunft einer Arbeit nachzugehen und die Steuerforderung zu begleichen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 und der Verordnung hierzu vom 20. Juni 1972 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 200.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 200.00.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.